

TE Dsk BescheidBeschwerde 2003/7/11 K120.735/002-DSK/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.2003

Norm

DSG 2000 §1 Abs1;
DSG 2000 §8 Abs1 Z4;
DSG 2000 §31 Abs2;
EMRK Art8 Abs2;
B-VG Art78b Abs1;
SPG §16 Abs2 Z1;
SPG §57 Abs1 Z6;
SPG §58 Abs1 Z6;
SPG §60;
SPG §81 Abs1;
StPO §24;
StPO §90 Abs2;
StGB §11;
StGB §33 Z1;
StGB §33 Z2;
VStG §19 Abs2;
VStG §55;

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004
1. B-VG Art. 78b heute
2. B-VG Art. 78b gültig ab 01.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012
3. B-VG Art. 78b gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 78b gültig von 01.05.1993 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
1. SPG § 16 heute
2. SPG § 16 gültig ab 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
3. SPG § 16 gültig von 01.07.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2014
4. SPG § 16 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
5. SPG § 16 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005
6. SPG § 16 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004
7. SPG § 16 gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2000
8. SPG § 16 gültig von 01.01.1998 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/1997

9. SPG § 16 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.1997

1. SPG § 57 heute
2. SPG § 57 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2024
3. SPG § 57 gültig von 07.03.2023 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
4. SPG § 57 gültig von 14.12.2021 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
5. SPG § 57 gültig von 01.12.2021 bis 13.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2021
6. SPG § 57 gültig von 28.12.2019 bis 30.11.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2019
7. SPG § 57 gültig von 15.08.2018 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
8. SPG § 57 gültig von 25.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018
9. SPG § 57 gültig von 01.09.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2017
10. SPG § 57 gültig von 01.08.2016 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
11. SPG § 57 gültig von 01.07.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2014
12. SPG § 57 gültig von 01.08.2013 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
13. SPG § 57 gültig von 01.04.2012 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
14. SPG § 57 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2007
15. SPG § 57 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2007
16. SPG § 57 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2005
17. SPG § 57 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004
18. SPG § 57 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
19. SPG § 57 gültig von 11.08.2000 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2000
20. SPG § 57 gültig von 01.10.1997 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/1997
21. SPG § 57 gültig von 01.07.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/1997
22. SPG § 57 gültig von 01.05.1993 bis 30.06.1997

1. SPG § 58 heute
2. SPG § 58 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2024
3. SPG § 58 gültig von 25.05.2018 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018
4. SPG § 58 gültig von 01.08.2016 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
5. SPG § 58 gültig von 01.04.2012 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
6. SPG § 58 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2007
7. SPG § 58 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2005
8. SPG § 58 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
9. SPG § 58 gültig von 01.10.1997 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/1997
10. SPG § 58 gültig von 01.07.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/1997
11. SPG § 58 gültig von 01.05.1993 bis 30.06.1997

1. SPG § 60 heute
2. SPG § 60 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018
3. SPG § 60 gültig von 01.01.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
4. SPG § 60 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. SPG § 60 gültig von 01.05.1993 bis 31.08.2012

1. SPG § 81 heute
2. SPG § 81 gültig ab 01.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. SPG § 81 gültig von 15.08.2018 bis 31.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018
4. SPG § 81 gültig von 01.08.2016 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
5. SPG § 81 gültig von 01.04.2012 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
6. SPG § 81 gültig von 31.12.2005 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2005
7. SPG § 81 gültig von 01.01.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004
8. SPG § 81 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
9. SPG § 81 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
10. SPG § 81 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.2001

1. StPO § 24 heute

2. StPO § 24 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
3. StPO § 24 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.2007
1. StPO § 90 heute
2. StPO § 90 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
3. StPO § 90 gültig von 01.03.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987
1. StGB § 11 heute
2. StGB § 11 gültig ab 01.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2009
3. StGB § 11 gültig von 01.01.1975 bis 31.05.2009
1. StGB § 33 heute
2. StGB § 33 gültig ab 01.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2021
3. StGB § 33 gültig von 01.01.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
4. StGB § 33 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2015
5. StGB § 33 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
6. StGB § 33 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2011
7. StGB § 33 gültig von 01.03.1997 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
8. StGB § 33 gültig von 01.01.1975 bis 28.02.1997
1. StGB § 33 heute
2. StGB § 33 gültig ab 01.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2021
3. StGB § 33 gültig von 01.01.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
4. StGB § 33 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2015
5. StGB § 33 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
6. StGB § 33 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2011
7. StGB § 33 gültig von 01.03.1997 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
8. StGB § 33 gültig von 01.01.1975 bis 28.02.1997
1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011
1. VStG § 55 heute
2. VStG § 55 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 55 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 55 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Text

BESCHIED

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. MAIER und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. BLAHA, Dr. KOTSCHY, Dr. ROSENMAYR-KLEMENZ, Dr. STAUDIGL und Mag. ZIMMER sowie des Schriftführers Mag. FLENDROVSKY in ihrer Sitzung vom 11. Juli 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde des C (Beschwerdeführer) vom 13. Jänner 2001 gegen die Bundespolizeidirektion Wien (belangtes Organ) wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung wird gemäß den §§ 1 Abs. 1, 8 Abs. 1 Z. 4 und 31 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl I Nr. 165/1999 (DSG 2000), in Verbindung mit den §§ 57 Abs. 1 Z. 6, 58 Abs. 1 Z. 6 und 60 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl I Nr. 566/1991 (SPG) sowie den §§ 19 Abs. 2 und 55 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl Nr. 52/1991 (VStG 1991), als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde des C (Beschwerdeführer) vom 13. Jänner 2001 gegen die Bundespolizeidirektion Wien (belangtes Organ) wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung wird gemäß den Paragraphen eins, Absatz eins, 8, Absatz eins, Ziffer 4 und 31 Absatz 2, des Datenschutzgesetzes 2000, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 1999, (DSG 2000), in Verbindung mit den

Paragraphen 57, Absatz eins, Ziffer 6, 58, Absatz eins, Ziffer 6 und 60 des Sicherheitspolizeigesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 566 aus 1991, (SPG) sowie den Paragraphen 19, Absatz 2 und 55 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991, (VStG 1991), als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit Eingabe vom 13. Jänner 2001, protokolliert am 16. Jänner 2001, erstattete der Beschwerdeführer ein umfangreiches gegen das belangte Organ gerichtetes Vorbringen, dem sich in datenschutzrechtlicher Hinsicht entnehmen ließ, er erachte sich in seinem Recht auf Geheimhaltung durch die automationsunterstützte Speicherung von Eintragungen verletzt, die mit verschiedenen Amtshandlungen zusammen hängen, welche Sicherheitswachebeamte aus dem Bereich des Bezirkspolizeikommissariates A am 20. Oktober 1997 ihm gegenüber vorgenommenen haben.

Auf Grundlage der Beschwerde, der von der Staatsanwaltschaft Wien am 12. April 2001 vorgelegten Anzeigen mit angeschlossenem Einvernahmeprotokoll des Beschwerdeführers vor dem Bezirkspolizeikommissariat A vom 20. Oktober 1997 sowie der Stellungnahmen des belangten Organs vom 15. und 18. Mai 2001 samt vorgelegten Auszügen aus dem 'Kriminalpolizeilichen Aktenindex' sowie der 'Automationsunterstützten Führung von Verwaltungsstrafverfahren' wird folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt angenommen:

Der Beschwerdeführer wurde am 20. Oktober 1997 in einem Amtsgebäude [Anm.: in der nicht anonymisierten Ausfertigung exakt bezeichnet] durch dem belangten Organ zugeordnete Sicherheitswachebeamte einer zwangsweisen Identitätsfeststellung sowie einer Personendurchsuchung nach dem SPG unterzogen. Danach gab der Beschwerdeführer an, dass aus seiner Brieftasche Geld fehle. Da diese Anschuldigung von den einschreitenden Sicherheitswachebeamten für völlig haltlos befunden wurde, erstatteten sie Anzeige wegen des Verdachtes der Vortäuschung einer gerichtlich strafbaren Handlung (§ 298 StGB). Diese wurde vom belangten Organ (Bezirkspolizeikommissariat A) der Staatsanwaltschaft Wien weiter geleitet. Diese legte die Anzeige gemäß § 90 Abs. 2 StPO zurück, weil sie beim Beschwerdeführer die Voraussetzungen des § 11 StGB, nicht jedoch jene des § 21 StGB, als gegeben erachtete. Der Beschwerdeführer wurde am 20. Oktober 1997 in einem Amtsgebäude [Anm.: in der nicht anonymisierten Ausfertigung exakt bezeichnet] durch dem belangten Organ zugeordnete Sicherheitswachebeamte einer zwangsweisen Identitätsfeststellung sowie einer Personendurchsuchung nach dem SPG unterzogen. Danach gab der Beschwerdeführer an, dass aus seiner Brieftasche Geld fehle. Da diese Anschuldigung von den einschreitenden Sicherheitswachebeamten für völlig haltlos befunden wurde, erstatteten sie Anzeige wegen des Verdachtes der Vortäuschung einer gerichtlich strafbaren Handlung (Paragraph 298, StGB). Diese wurde vom belangten Organ (Bezirkspolizeikommissariat A) der Staatsanwaltschaft Wien weiter geleitet. Diese legte die Anzeige gemäß Paragraph 90, Absatz 2, StPO zurück, weil sie beim Beschwerdeführer die Voraussetzungen des Paragraph 11, StGB, nicht jedoch jene des Paragraph 21, StGB, als gegeben erachtete.

Am 23. Oktober 1997 wurde in den 'Kriminalpolizeilichen Aktenindex' folgender Vermerk aufgenommen:

'BPOLDION WIEN BEZPOLKOAT A

23.10.1997 KR x/97

VORTÄEUSCHUNG EINER M. STRAFE BEDROHTEN HANDLUNG

Tatzeit: 20.10.1997

Tatort: BPOLDION WIEN BEZPOLKOAT A'

Im Kriminalpolizeilichen Aktenindex finden sich weitere den Beschwerdeführer betreffende Eintragungen, die letzte datiert vom 27. März 2001.

Auf Grund eines Vorfalles kurz nach Abschluss der Identitätsfeststellung bzw. Personendurchsuchung wurde gegen den Beschwerdeführer von Sicherheitswachebeamten des Bezirkspolizeikommissariates A Anzeige wegen Übertretungen des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Wiener Landessicherheitsgesetzes sowie des § 81 Abs. 1 SPG erstattet und vom belangten Organ ein diesbezügliches Straferkenntnis erlassen. Der Beschwerdeführer schöpfte den Instanzenzug aus das erstinstanzliche Straferkenntnis wurde jedoch schließlich mit Berufungsbescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 23. Dezember 1998 bestätigt. Auf Grund eines Vorfalles kurz nach Abschluss der Identitätsfeststellung bzw. Personendurchsuchung wurde gegen den Beschwerdeführer von Sicherheitswachebeamten

des Bezirkspolizeikommissariates A Anzeige wegen Übertretungen des Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins und 2 des Wiener Landessicherheitsgesetzes sowie des Paragraph 81, Absatz eins, SPG erstattet und vom belangten Organ ein diesbezügliches Straferkenntnis erlassen. Der Beschwerdeführer schöpfte den Instanzenzug aus das erstinstanzliche Straferkenntnis wurde jedoch schließlich mit Berufungsbescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 23. Dezember 1998 bestätigt.

Dieses Verwaltungsstrafverfahren betreffende Daten wurden in der vom belangten Organ Datenanwendung 'Automationsunterstützte Führung von Verwaltungsstrafverfahren' verarbeitet.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen beruhen auf den eingangs angeführten Schriftsätzen und Urkunden.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

§ 61 Abs. 3 DSG 2000 enthält Übergangsbestimmungen für Beschwerdefälle wegen Datenschutzverletzungen, die vor dem Inkrafttreten des DSG 2000 stattgefunden haben. Die vom Beschwerdeführer gerügte Rechtsverletzung – Speicherung seiner Daten im Kriminalpolizeilichen Aktenindex sowie in der Datenanwendung 'Automationsunterstützte Führung von Verwaltungsstrafverfahren' – betrifft aber einen behaupteterweise rechtswidrigen Dauerzustand, der auch im zeitlichen Anwendungsbereich des DSG 2000 weiterhin (größtenteils) aufrecht geblieben ist. Es kann sich somit um keine in der Vergangenheit liegende sondern nur um eine gegenwärtige Datenschutzverletzung handeln, demnach sind das DSG 2000 und andere datenschutzrechtliche Gesetze in ihrer im Zeitpunkt der Entscheidungsfällung geltenden Fassung anzuwenden (vgl. dazu zB den Bescheid der Datenschutzkommission vom 20. August 2002, GZ K120.645/003- DSK/2002). Paragraph 61, Absatz 3, DSG 2000 enthält Übergangsbestimmungen für Beschwerdefälle wegen Datenschutzverletzungen, die vor dem Inkrafttreten des DSG 2000 stattgefunden haben. Die vom Beschwerdeführer gerügte Rechtsverletzung – Speicherung seiner Daten im Kriminalpolizeilichen Aktenindex sowie in der Datenanwendung 'Automationsunterstützte Führung von Verwaltungsstrafverfahren' – betrifft aber einen behaupteterweise rechtswidrigen Dauerzustand, der auch im zeitlichen Anwendungsbereich des DSG 2000 weiterhin (größtenteils) aufrecht geblieben ist. Es kann sich somit um keine in der Vergangenheit liegende sondern nur um eine gegenwärtige Datenschutzverletzung handeln, demnach sind das DSG 2000 und andere datenschutzrechtliche Gesetze in ihrer im Zeitpunkt der Entscheidungsfällung geltenden Fassung anzuwenden vergleiche dazu zB den Bescheid der Datenschutzkommission vom 20. August 2002, GZ K120.645/003- DSK/2002).

Gemäß § 1 Abs. 1 DSG 2000 hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, DSG 2000 hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 DSG 2000 dürfen Daten nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, DSG 2000 dürfen Daten nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen.

Die beschwerdegegenständlichen Speicherungen betreffen automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten, welche einerseits den Verdacht der Begehung einer Straftat (Vergehen nach § 298 StGB), andererseits Ermittlungshandlungen sowie die rechtskräftige Bestrafung wegen Verwaltungsübertretungen dokumentieren. Die Verwendung derartiger Daten verstößt gemäß § 8 Abs. 4 DSG 2000 nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen wenn Die beschwerdegegenständlichen Speicherungen betreffen automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten, welche einerseits den Verdacht der Begehung einer Straftat (Vergehen nach Paragraph 298, StGB), andererseits Ermittlungshandlungen sowie die rechtskräftige

Bestrafung wegen Verwaltungsübertretungen dokumentieren. Die Verwendung derartiger Daten verstößt gemäß Paragraph 8, Absatz 4, DSG 2000 nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen wenn

1. eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung solcher Daten besteht oder
2. die Verwendung derartiger Daten für Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder
3. sich sonst die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten oder sonstigen, die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers ergibt und die Art und Weise, in der die Datenanwendung vorgenommen wird, die Wahrung der Interessen der Betroffenen nach diesem Bundesgesetz gewährleistet.

Gemäß § 24 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, haben die Sicherheitsbehörden allen Verbrechen und Vergehen, sofern sie nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten untersucht werden, nachzuforschen und, wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, die zur Aufklärung der Sache dienen oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Täters verhüten können; sie haben von ihrem Einschreiten und dessen Ergebnis dem zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter sogleich Mitteilung zu machen. Gemäß Paragraph 24, der Strafprozessordnung 1975, Bundesgesetzblatt Nr. 631 aus 1975,, haben die Sicherheitsbehörden allen Verbrechen und Vergehen, sofern sie nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten untersucht werden, nachzuforschen und, wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, die zur Aufklärung der Sache dienen oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Täters verhüten können; sie haben von ihrem Einschreiten und dessen Ergebnis dem zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter sogleich Mitteilung zu machen.

Nach § 57 Abs. 1 Z. 6 SPG dürfen die Sicherheitsbehörden Namen, Geschlecht, frühere Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Eltern und Aliasdaten eines Menschen ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund, einer allenfalls vorhandenen Beschreibung des Aussehens eines Menschen und seiner Kleidung und einem allenfalls erforderlichen Hinweis auf das gebotene Einschreiten für Auskünfte auch an andere Behörden verarbeiten, wenn gegen den Betroffenen Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege eingeleitet worden sind. Nach § 58 Abs. 1 Z. 6 SPG sind derartige Daten für Zugriffe der Sicherheitsbehörden als Auftraggeber zu sperren, sobald feststeht, dass eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft unterbleibt (lit. a) bzw. fünf Jahre nach Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung, im Falle mehrerer Speicherungen gemäß § 57 Abs. 1 Z. 6 SPG fünf Jahre nach der letzten (lit. b). Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Nach Paragraph 57, Absatz eins, Ziffer 6, SPG dürfen die Sicherheitsbehörden Namen, Geschlecht, frühere Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Eltern und Aliasdaten eines Menschen ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund, einer allenfalls vorhandenen Beschreibung des Aussehens eines Menschen und seiner Kleidung und einem allenfalls erforderlichen Hinweis auf das gebotene Einschreiten für Auskünfte auch an andere Behörden verarbeiten, wenn gegen den Betroffenen Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege eingeleitet worden sind. Nach Paragraph 58, Absatz eins, Ziffer 6, SPG sind derartige Daten für Zugriffe der Sicherheitsbehörden als Auftraggeber zu sperren, sobald feststeht, dass eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft unterbleibt (Litera a,) bzw. fünf Jahre nach Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung, im Falle mehrerer Speicherungen gemäß Paragraph 57, Absatz eins, Ziffer 6, SPG fünf Jahre nach der letzten (Litera b,). Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen.

Bei den vom belangten Organ durchgeführten Ermittlungen wegen des Verdachtes der Begehung eines Vergehens nach § 298 StGB, welche zur Erstattung einer Anzeige gegen den Beschwerdeführer an die Staatsanwaltschaft Wien führten, handelt es sich um eine sicherheitsbehördliche Tätigkeit im Dienst der Strafjustiz. Für die diesbezügliche Datenverarbeitung stellt § 57 Abs. 1 Z. 6 SPG eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dar. Bei den vom belangten Organ durchgeführten Ermittlungen wegen des Verdachtes der Begehung eines Vergehens nach Paragraph 298, StGB,

welche zur Erstattung einer Anzeige gegen den Beschwerdeführer an die Staatsanwaltschaft Wien führten, handelt es sich um eine sicherheitsbehördliche Tätigkeit im Dienst der Strafjustiz. Für die diesbezügliche Datenverarbeitung stellt Paragraph 57, Absatz eins, Ziffer 6, SPG eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dar.

Die Voraussetzungen für diese Speicherung sind bis heute nicht weggefallen, da hinsichtlich der hierfür alleine ausschlaggebenden Eintragung vom 27. März 2001 die Voraussetzungen für eine Zugriffssperre bzw. Löschung nach § 58 Abs. 1 SPG noch nicht eingetreten sind. Auch die Voraussetzungen für eine vorzeitige Löschung der gemäß § 57 Abs. 1 Z. 6 SPG erfassten sicherheitspolizeilichen Daten, welche nach der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ua. im Erkenntnis vom 16. März 2001, Zl. B 1117/99, in verfassungskonformer Interpretation des SPG jeweils im Einzelfall unter Vornahme einer Interessenabwägung zu prüfen sind, liegen bei der beschwerdegegenständlichen Eintragung nicht vor. Die Voraussetzungen für diese Speicherung sind bis heute nicht weggefallen, da hinsichtlich der hierfür alleine ausschlaggebenden Eintragung vom 27. März 2001 die Voraussetzungen für eine Zugriffssperre bzw. Löschung nach Paragraph 58, Absatz eins, SPG noch nicht eingetreten sind. Auch die Voraussetzungen für eine vorzeitige Löschung der gemäß Paragraph 57, Absatz eins, Ziffer 6, SPG erfassten sicherheitspolizeilichen Daten, welche nach der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ua. im Erkenntnis vom 16. März 2001, Zl. B 1117/99, in verfassungskonformer Interpretation des SPG jeweils im Einzelfall unter Vornahme einer Interessenabwägung zu prüfen sind, liegen bei der beschwerdegegenständlichen Eintragung nicht vor.

Im Hinblick darauf, dass die Anzeige lediglich deshalb nach § 90 Abs. 2 StPO zurückgelegt wurde, weil die Staatsanwaltschaft zwar die Voraussetzungen des § 11, nicht aber jene nach § 21 StGB gegeben erachtete, ist nämlich keineswegs davon auszugehen, dass die weitere Speicherung der Anzeigedaten für Zwecke der Strafrechtspflege nicht mehr erforderlich ist. Vielmehr scheint ein vom Beschwerdeführer ausgehendes Gefährdungspotential im Hinblick auf die Begehung weiterer gleichartiger oder ähnlicher gerichtlich strafbarer Handlungen nicht so unwahrscheinlich, dass das Interesse des Beschwerdeführers an der Löschung der Daten das öffentliche Interesse an der möglichst effizienten Abwehr gefährlicher Angriffe (also insbesondere der vorsätzlichen Bedrohung von Rechtsgütern, die vom StGB geschützt werden: § 16 Abs. 2 Z. 1 SPG) überwiegen würde. Damit erscheint die weitere Speicherung auch mit Art. 8 Abs. 2 EMRK im Einklang. Im Hinblick darauf, dass die Anzeige lediglich deshalb nach Paragraph 90, Absatz 2, StPO zurückgelegt wurde, weil die Staatsanwaltschaft zwar die Voraussetzungen des Paragraph 11,, nicht aber jene nach Paragraph 21, StGB gegeben erachtete, ist nämlich keineswegs davon auszugehen, dass die weitere Speicherung der Anzeigedaten für Zwecke der Strafrechtspflege nicht mehr erforderlich ist. Vielmehr scheint ein vom Beschwerdeführer ausgehendes Gefährdungspotential im Hinblick auf die Begehung weiterer gleichartiger oder ähnlicher gerichtlich strafbarer Handlungen nicht so unwahrscheinlich, dass das Interesse des Beschwerdeführers an der Löschung der Daten das öffentliche Interesse an der möglichst effizienten Abwehr gefährlicher Angriffe (also insbesondere der vorsätzlichen Bedrohung von Rechtsgütern, die vom StGB geschützt werden: Paragraph 16, Absatz 2, Ziffer eins, SPG) überwiegen würde. Damit erscheint die weitere Speicherung auch mit Artikel 8, Absatz 2, EMRK im Einklang.

Durch die Datenspeicherung im Kriminalpolizeilichen Aktenindex ist der Beschwerdeführer somit nicht in seinen Rechten verletzt.

Die Datenanwendung 'Automationsunterstützte Führung von Verwaltungsstrafverfahren' wurde dem Datenverarbeitungsregister am 10. Jänner 1996 gemeldet. Als – für den vorliegenden Fall relevante – Rechtsgrundlagen wurden die §§ 13 und 60 SPG sowie § 55 VStG 1991 angeführt. Nach § 19 Abs. 2 VStG 1991 iVm § 33 Z. 1, 2 StGB stellt es jeweils einen Erschwerungsgrund dar wenn jemand mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art begangen, die strafbare Handlung durch längere Zeit fortgesetzt hat oder schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist. Die Datenanwendung 'Automationsunterstützte Führung von Verwaltungsstrafverfahren' wurde dem Datenverarbeitungsregister am 10. Jänner 1996 gemeldet. Als – für den vorliegenden Fall relevante – Rechtsgrundlagen wurden die Paragraphen 13 und 60 SPG sowie Paragraph 55, VStG 1991 angeführt. Nach Paragraph 19, Absatz 2, VStG 1991 in Verbindung mit Paragraph 33, Ziffer eins, 2, StGB stellt es jeweils einen Erschwerungsgrund dar wenn jemand mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art begangen, die strafbare Handlung durch längere Zeit fortgesetzt hat oder schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist.

Ein Milderungsgrund liegt nach § 19 Abs. 2 VStG 1991 iVm § 34 Z. 2 StGB vor, wenn der Täter bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht. Ein Milderungsgrund liegt nach Paragraph 19, Absatz 2, VStG 1991 in Verbindung mit Paragraph 34, Ziffer 2, StGB vor,

wenn der Täter bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht.

§ 55 VStG 1991 lautet:

'Tilgung der Strafe

§ 55. (1) Ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängtes

Straferkenntnis zieht, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinerlei Straffolgen nach sich und gilt nach Ablauf von fünf Jahren nach Fällung des Straferkenntnisses als getilgt.

(2) Getilgte Verwaltungsstrafen dürfen in amtlichen Leumundszeugnissen oder Auskünften für Zwecke eines Strafverfahrens nicht erwähnt und bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren nicht berücksichtigt werden.'

Gemäß § 60 Abs. 1 SPG haben die Sicherheitsdirektionen für Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung eine Evidenz der wegen Übertretungen nach den §§ 81 bis 84 verhängten Strafen zu führen und hierfür die ihnen gemäß Abs. 2 übermittelten personenbezogenen Daten (Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum sowie Geburtsort und Wohnanschrift des Bestraften; Aktenzeichen, Übertretungsnorm, Straftat und Strafausmaß, entscheidende Behörde, Datum der Strafverfügung oder des Straferkenntnisses sowie Datum des Eintrittes der Rechtskraft) zu verarbeiten. Diese personenbezogenen Daten sind fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft zu löschen. Gemäß Paragraph 60, Absatz eins, SPG haben die Sicherheitsdirektionen für Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung eine Evidenz der wegen Übertretungen nach den Paragraphen 81 bis 84 verhängten Strafen zu führen und hierfür die ihnen gemäß Absatz 2, übermittelten personenbezogenen Daten (Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum sowie Geburtsort und Wohnanschrift des Bestraften; Aktenzeichen, Übertretungsnorm, Straftat und Strafausmaß, entscheidende Behörde, Datum der Strafverfügung oder des Straferkenntnisses sowie Datum des Eintrittes der Rechtskraft) zu verarbeiten. Diese personenbezogenen Daten sind fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft zu löschen.

Gemäß Art. 78b Abs. 1 B-VG ist für Wien die Bundespolizeidirektion zugleich Sicherheitsdirektion. Gemäß Artikel 78 b, Absatz eins, B-VG ist für Wien die Bundespolizeidirektion zugleich Sicherheitsdirektion.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten hinsichtlich des gegen den Beschwerdeführer geführten Verwaltungsstrafverfahrens.

Für die Verarbeitung der Bestrafung nach § 81 Abs. 1 SPG liefert § 60 SPG eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Sinn von § 8 Abs. 4 Z. 1 DSGVO. Für die Verarbeitung der Bestrafung nach Paragraph 81, Absatz eins, SPG liefert Paragraph 60, SPG eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Sinn von Paragraph 8, Absatz 4, Ziffer eins, DSGVO.

Doch auch außerhalb des SPG ist die Verarbeitung von Verwaltungsstrafverfahren betreffenden Daten durch das belangte Organ nach § 8 Abs. 4 Z. 2 DSGVO im vorliegenden Fall als zulässig anzusehen, weil die Kenntnis von anderen Verwaltungsübertretungen des Beschwerdeführers Voraussetzung für die gesetzmäßige Ausübung der Strafbemessung war. Doch auch außerhalb des SPG ist die Verarbeitung von Verwaltungsstrafverfahren betreffenden Daten durch das belangte Organ nach Paragraph 8, Absatz 4, Ziffer 2, DSGVO im vorliegenden Fall als zulässig anzusehen, weil die Kenntnis von anderen Verwaltungsübertretungen des Beschwerdeführers Voraussetzung für die gesetzmäßige Ausübung der Strafbemessung war.

Es liegt daher auch keine Verletzung durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Verwaltungsstrafevidenz des belangten Organs vor.

Schlagworte

Verwaltungsstrafverfahren; Unzurechnungsfähigkeit;

Dokumentnummer

DSKTE_20030711_K120735_002_DSK_2003_00

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at